

menzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, alle notwendigen von ihm erbetenen Informationen bereitzustellen, angemessen und rasch auf die dringenden Appelle des Sonderberichterstatters zu reagieren und seine Ersuchen, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen, und legt ihnen eindringlich nahe, im Hinblick auf die Weiterverfolgung seiner Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog mit dem Sonderberichterstatter einzutreten;

21. *erklärt erneut*, dass der Sonderberichterstatter in der Lage sein muss, vor allem bei dringenden Appellen wirksam auf ihm vorgelegte glaubwürdige und zuverlässige Informationen zu reagieren, und bittet den Sonderberichterstatter, auch weiterhin die Auffassungen und Stellungnahmen aller Betroffenen, insbesondere der Mitgliedstaaten, einzuholen;

22. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seine Berichte Informationen über die Folgemaßnahmen der Regierungen zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen aufzunehmen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme;

23. *betont*, dass es zwischen dem Ausschuss, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, fortgeführt werden muss, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

24. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

25. *betont*, wie wichtig die Tätigkeit des Treuhänderausschusses des Fonds ist, und appelliert an alle Regierungen und Organisationen, alljährlich Beiträge an den Fonds zu entrichten, vorzugsweise bis zum 1. März vor der Jahrestagung des Treuhänderausschusses, und ihre Beiträge nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, um ein Eingehen auf die ständig zunehmende Hilfsnachfrage zu ermöglichen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, den Appell der Generalversammlung, Beiträge an den Fonds zu entrichten, an alle Regierungen zu übermitteln und den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Treuhänderausschuss des Fonds bei seinem Beitragsappell und seinen Bemühungen zu unterstützen, die Existenz des Fonds und die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel besser bekannt zu machen, und ihm dabei behilflich zu sein,

den Gesamtumfang der Mittel zu bewerten, die auf internationaler Ebene aufgebracht werden müssen, um Rehabilitationsdienste für Opfer der Folter zu finanzieren, und diesbezüglich alle bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, einschließlich der Zusammenstellung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial;

28. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die die Folter bekämpfen und den Opfern der Folter helfen, über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

29. *bittet* die Geber- und die Empfängerländer, zu erwägen, in ihre bilateralen Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung von Streitkräften, Sicherheitskräften, Personal von Haftanstalten und Polizei sowie Gesundheitspersonal Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen;

30. *fordert* alle Regierungen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen wie auch die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

32. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, namentlich den Bericht über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 56/144

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.1, Ziffer 24)²⁵³.

²⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Ukraine, Ungarn, Venezuela und Zypern.

56/144. Internationale Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/157 vom 17. Dezember 1999 und 55/90 vom 4. Dezember 2000 sowie die Resolution 2000/67 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000²⁵⁴,

eingedenk dessen, dass die Internationalen Menschenrechtspakte²⁵⁵ die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁵⁶ den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁷ über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁵⁵, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁵⁵ und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁵⁸,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder davon entbinden darf,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Hinblick auf die Prüfung der von den Vertragsstaaten erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in den Internationalen Menschenrechtspakten und den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingegangenen Verpflichtungen sowie im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten bezüglich der Anwendung dieser Rechtsakte zukommt,

in der Erwägung, dass es für die volle und wirksame Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte unverzichtbar ist, dass der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wirksam arbeiten,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die regionalen Menschenrechtsübereinkünfte und Überwachungsmechanismen als Ergänzung des universalen Systems der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind,

²⁵⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁵⁶ Resolution 217 A (III).

²⁵⁷ A/56/178.

²⁵⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und Resolution 44/128, Anlage.

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte²⁵⁵ als wesentliche Bestandteile der internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, die Staats- und Regierungschefs auf der Millenniums-Verammlung der Vereinten Nationen einzuladen, die Internationalen Menschenrechtspakte zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, und dankt den Staaten, die dies getan haben;

3. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁵⁵ und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁵⁵ zu werden sowie den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁵⁸ beizutreten und die in Artikel 41 des Paktes vorgesehene Erklärung abzugeben;

4. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein, mit dem Ziel, ihre Universalität herbeizuführen;

5. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

6. *betont*, dass es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit der genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst ausführliche Informationen vorlegen sollen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der vom Menschenrechtsausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 29²⁵⁹;

7. *ermutigt* die Vertragsstaaten zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen

²⁵⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/56/40), Bd. I, Anhang VI.*

Menschenrechtspakte einlegen, zu begrenzen, diese so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrages nicht unvereinbar sind;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten *außerdem*, etwaige Vorbehalte, die sie gegen die Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingelegt haben, regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Zurückziehung zu überprüfen;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Jahresberichten, die der Menschenrechtsausschuss der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten²⁶⁰ und sechsundfünfzigsten²⁶¹ Tagung vorgelegt hat, und *nimmt Kenntnis* von den Allgemeinen Bemerkungen 27²⁶², 28²⁶³ und 29²⁵⁹ des Ausschusses;

10. *begrüßt* die Berichte des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine zwanzigste und einundzwanzigste²⁶⁴ sowie über seine zweiundzwanzigste, dreiundzwanzigste und vierundzwanzigste Tagung²⁶⁵ und *nimmt Kenntnis* von den Allgemeinen Bemerkungen 11²⁶⁶, 12²⁶⁷, 13²⁶⁸ und 14²⁶⁹ des Ausschusses;

11. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren etwaigen Berichtspflichten aus den Internationalen Menschenrechtspakten zu gegebener Zeit nachzukommen und in ihren Berichten nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu verwenden, und betont, wie wichtig es ist, bei der Durchführung der Pakte auf einzelstaatlicher Ebene in vollem Umfang eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen, so auch in den einzelstaatlichen Berichten der Vertragsstaaten und bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

12. *fordert* die Vertragsstaaten, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte noch keine Basisdokumente vorgelegt haben, *auf*, dies zu tun, und *bittet* alle Vertragsstaaten, ihre Basisdokumente regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte den vom Menschenrechtsausschuss und

vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte während der Behandlung ihrer Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen sowie den vom Menschenrechtsausschuss gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geäußerten Auffassungen gebührend Rechnung zu tragen;

14. *bittet* die Vertragsstaaten, besonders darauf zu achten, dass ihre Berichte, die sie dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegt haben, die Kurzprotokolle über die Prüfung der genannten Berichte durch die Ausschüsse und die von den Ausschüssen nach der Prüfung dieser Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen auf innerstaatlicher Ebene verbreitet werden;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Lokalsprachen zu veröffentlichen und zu verbreiten und dafür Sorge zu tragen, dass er in ihrem Hoheitsgebiet möglichst weit bekannt gemacht wird;

16. *fordert* jeden Vertragsstaat *nachdrücklich auf*, den vollen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen zu seinen Berichten an den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte übersetzen, veröffentlichen und durch geeignete Mittel in seinem Hoheitsgebiet verbreiten zu lassen;

17. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten bei der Benennung von Mitgliedern des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte darauf achten sollen, dass die Ausschüsse sich aus Personen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammensetzen, wobei die Nützlichkeit der Mitwirkung von Personen mit juristischer Erfahrung in Betracht zu ziehen ist, und dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sind, und erklärt außerdem erneut, dass bei den Wahlen zu den Ausschüssen der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist;

18. *bittet* den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, bei der Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten auch künftig die konkreten Bedürfnisse zu ermitteln, auf die die Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen eingehen könnten, namentlich im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

19. *betont*, dass die zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen ihre Koordinierung verbes-

²⁶⁰ Ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/55/40)*.

²⁶¹ Ebd., *Sechsundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/56/40)*.

²⁶² Ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/55/40)*, Bd. I, Anhang VI A.

²⁶³ Ebd., Anhang VI B.

²⁶⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1)*.

²⁶⁵ Ebd., *2001, Supplement No. 2 (E/2001/22)*.

²⁶⁶ Ebd., *2000, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1)*, Anhang IV.

²⁶⁷ Ebd., Anhang V.

²⁶⁸ Ebd., Anhang VI.

²⁶⁹ Ebd., *2001, Supplement No. 2 (E/2001/22)*, Anhang IV.

sern müssen, wenn es darum geht, die Vertragsstaaten auf Antrag bei der Anwendung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu unterstützen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Richtung;

20. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Menschenrechtsausschuss seine überarbeitete Geschäftsordnung²⁷⁰ verabschiedet hat, und begrüßt die Anstrengungen, die der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unternehmen, um ihre Arbeitsmethoden regelmäßig zu überprüfen und so ihre Effizienz und Wirksamkeit zu steigern;

21. *begrüßt* das am 30. Oktober 2000 abgehaltene Treffen zwischen dem Menschenrechtsausschuss und den Vertragsstaaten, auf dem ein Gedankenaustausch durchgeführt wurde, wie die Arbeitsmethoden des Ausschusses effizienter gestaltet werden können, bekundet dem Ausschuss ihre Anerkennung für den Beschluss, 2002 ähnliche Konsultationen abzuhalten, und legt allen Vertragsstaaten nahe, auch künftig zu diesem Dialog beizutragen, indem sie praktische und konkrete Vorschläge und Ideen dazu einbringen, wie die Arbeitsweise des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verbessert werden kann;

22. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch weiterhin unternehmen, um einheitliche Normen für die Anwendung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte aufzustellen, und appelliert an die anderen Organe, die sich mit ähnlichen Menschenrechtsfragen befassen, die in den allgemeinen Bemerkungen beider Ausschüsse dargelegten einheitlichen Normen zu respektieren;

23. *betont*, dass es weiterer Anstrengungen zur Aufstellung von Indikatoren und Richtwerten zur Messung der Fortschritte bedarf, die die Vertragsstaaten auf einzelstaatlicher Ebene bei der Verwirklichung der Rechte erzielen, die durch den Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geschützt werden;

24. *begrüßt* den Beschluss 2001/220 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 4. Juni 2001, in dem der Rat die Ernennung eines unabhängigen Sachverständigen durch die Menschenrechtskommission billigte, der die Frage des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte prüfen soll, und bittet den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Beiträge zur Arbeit des unabhängigen Sachverständigen zu erwägen;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der Ausarbeitung ihrer Berichte auch künftig behilflich zu sein, so auch

²⁷⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/56/40), Bd. I., Anhang III B.

durch die Abhaltung von Seminaren und Arbeitstagen auf nationaler Ebene zur Schulung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befasst sind, sowie durch die Untersuchung anderer Möglichkeiten, die im Rahmen des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte offen stehen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags tatkräftig unterstützt, so auch durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal sowie für Konferenz- und andere wesentliche Unterstützungsdienste;

27. *beschließt*, das Ersuchen des Menschenrechtsausschusses zu unterstützen, 2002 eine zusätzliche Sitzungswache in Genf abzuhalten, um den bestehenden Rückstand weiter abzubauen;

28. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, um die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Weise auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, vorzulegen.

RESOLUTION 56/145

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.1, Ziffer 24)²⁷¹.

56/145. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Rechtsakten über den völkerrechtlichen Schutz der Men-

²⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Kolumbien, Kuba, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Senegal, Sierra Leone, Suriname, Tunesien, Türkei und Uruguay.